OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652150/24/MK**

Datum: **Linz, 5. Dezember 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Ing. W. D., vertreten durch S. Rechtsanwälte GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 07.05.2021, GZ: BHVBBSS-2017-168204/23-Heme, betreffend die Versagung der Verlängerung der befristet erteilten Lenkberechtigung (Spruchpunkt III.) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheides zu lauten hat:

„Ihre Lenkberechtigung für die Klassen A, B, BE und F sowie für die Klassen C1, C, D1, D, C1E, CE, D1E und DE wird auf die Dauer von 5 Jahren (gerechnet ab Gutachtenserstellung), das ist bis zum Ablauf des 03.07.2025, befristet."

Der Spruchpunkt III. des bekämpften Bescheides entfällt.

II. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Dr. med. C. E. als Sachverständiger für den Bereich Augenheilkunde und Optometrie in der Höhe von 544 Euro zu tragen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 07.05.2021, GZ: BHVBBSS-2017-168204/23-Heme, wurde der Antrag von Herrn W. D., x (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), auf Verlängerung der Befristung der Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, D1, D, C1E, CE, D1E und DE abgewiesen.

Die bB begründete dies zusammengefasst mit dem Vorliegen eines unteren nasalen und temporalen Quadrantenausfalls des linken Auges und damit einer linksseitigen unteren Quadrantenanopsie. Trotz eines normalen Gesichtsfeldes am rechten Auge gebe es keinen Ermessensspielraum, da gemäß § 8 Abs. 3 FSG-GV eine Lenkberechtigung der Gruppe B in keinem Fall einer Einschränkung des Gesichtsfeldes erteilt oder belassen werden dürfe. Laut Amtsarzt sei es dabei unerheblich wie lange eine [Anm.: kausale] Verletzung zurückliege. Die Befundlage betreffend die Gesichtsfeldeinschränkung sei unverändert und eindeutig.

Die seitens des Bf mehrfach vorgebrachte binokulare Kompensation beziehe sich nur auf die Führerscheingruppe 1. Die Forderung nach einer Beurteilung durch einen Sachverständigen sei laut Gutachten des Amtsarztes bei eindeutiger Gesetzeslage nicht nachvollziehbar. Das vorliegende augenfachärztliche Gutachten sei bei der Beurteilung durch den Amtsarzt berücksichtigt worden und nicht anders interpretierbar. Dem Einwand des Bf betreffend die Auslegung des Begriffes „Gesichtsfeld" sei entgegenzuhalten, dass die oben beschriebene Einschränkung des Gesichtsfeldes vorliege und es dabei unerheblich sei, ob diese Einschränkung ein oder beide Augen betreffe. Ein Quadrantenausfall bedeute laut amtsärztlicher Stellungnahme, dass in diesem Quadranten nichts gesehen werde. Ein Gesichtsfeld von mindestens 20 Grad nach oben und (nicht oder) unten könne daher nicht erreicht werden.

Der Einwand, die Beurteilung des Gesichtsfeldes stelle eine Rechtsfrage dar und sei vom Amtsarzt, der lediglich das Sehvermögen festzustellen habe, nicht zu beantworten, gehe ins Leere, da beide Komponenten bei der Beurteilung einhergehen würden und die amtsärztliche Beurteilung dafür grundlegend sei.

I.2. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde führt der Bf aus, dass in der Bescheidbegründung auf den Einwand des Vorliegens eines augenfachärztlich bestätigten vollkommen ausreichenden Gesichtsfeldes (30 Grad nach oben und unten) nicht eingegangen worden sei, sondern entgegen dieser

Bestätigung aktenwidrig festgestellt worden sei, dass das Gesichtsfeld einen Winkel von mindestens 20 Grad nach oben und unten nicht erreiche.

Der Begriff „Gesichtsfeld" sei iSd Bestimmungen der FSG-GV als beidäugiges Gesichtsfeld zu verstehen, dass also das beschriebene Gesichtsfeld von beiden Augen gemeinsam und nicht von jedem Auge einzeln erbracht werden müsse. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass der Gesetzgeber, wenn er Anforderungen betreffend eines oder beider Augen für sich alleine genommen aufstelle, dies auch ausdrücklich so festlege. Dass bei der Beurteilung des Gesichtsfeldes beide Augen einzubeziehen wären, ergebe sich auch aus der Wortinterpretation (das „Gesicht" umfasse beide Augen) und aus der Analyse des Normzwecks, der in der Festlegung von Mindestanforderungen an das Sehvermögen liege. Dass es sich um das binokulare Gesichtsfeld handeln müsse, ergebe sich zudem aus dem geforderten Wert von horizontal 160 Grad, der mit einem Auge (maximal 140 Grad) gar nicht erreichbar wäre.

Es würde daher die Einholung eines augenfachärztlichen Gutachtens zum Beweis dafür beantragt, dass das dem Bf attestierte Gesichtsfeld (Attest vom 12.02.2020) den Anforderungen des FSG-GV entspreche sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen, um der Beschwerde stattzugeben.

I.3. Am 31.01.2022 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der insbesondere aus amtsärztlicher Sicht konkretisiert wurde, dass – entsprechend dem vorliegenden fachärztlichen Attest – das horizontale Sehvermögen nicht beeinträchtigt sei, sehr wohl aber das linksseitige Sehen nach oben und unten in Form eines Ausfalls im zentralen Bereich von 30 Grad. Dies würde aus medizinischer Sicht als Einschränkung des Gesichtsfeldes interpretiert. Seitens des Bf wurde im Wesentlichen das bisherige Vorbringen wiederholt.

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde die Einholung eines Gutachtens aus dem Fachbereich Augenheilkunde und Optometrie zum Beweisthema der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen an das Gesichtsfeld im Zusammenhang mit einer Lenkberechtigung für die Gruppe 2 vereinbart.

I.4. In seinem Gutachten vom 25.04.2022 attestierte der beigezogene Facharzt auf der Grundlage eigener Untersuchungsergebnisse vom 21.04.2022 das Vorhandensein eines beidäugigen Gesichtsfeldes mit

- Außengrenzen von horizontal mindestens 160°, davon rechts und links mindestens 70°,
- nach oben und unten mindestens 30°
- ohne Ausfall im zentralen Bereich von 30° Radius.

Beim Bf bestünden Gesichtsfeldausfälle am linken Auge, welche den nasal unteren Quadranten des Gesichtsfeldes betreffen und – allerdings nur geringfügig – auch auf den nasal oberen und temporal unteren Quadranten übergreifen würden.

Das Gesichtsfeld des rechten Auges sei unauffällig.
Durch die Überlappung der Gesichtsfelder beider Augen würden die Ausfälle des linken Auges durch das rechte Auge kompensiert.
Eine Einschränkung des binokulären Gesichtsfeldes (iSd § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b FSG-GV) liege nicht vor.
Die Anforderungen an das beidäugige Gesichtsfeld für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 würden vom Bf erfüllt.

I.5. Für die bB führte der Amtsarzt in einer Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme aus, dass die Befundlage (Bestehen eines Gesichtsfeldausfalls am linken Auge des Bf) nach dem zweiten Facharztgutachten ebenso eindeutig sei wie die Gesetzeslage. Gemäß § 8 Abs. 3 FSG-GV dürfe eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 in keinem Fall einer Gesichtsfeldeinschränkung erteilt oder belassen werden. Die fachärztliche Aussage, beim Bf wären die Anforderungen an das beidseitige Gesichtsfeld für die Gruppe 2 erfüllt, sei unrichtig. In § 7 Abs. 2 FSG-GV wären zwar Ausnahmen von den Anforderungen an das Gesichtsfeld erwähnt, allerdings nur für die Gruppe 1, nicht aber – wohl wegen der deutlich höheren Lenkerverantwortung – nicht für die Gruppe 2. Die Eignung für die Gruppe 2 sei daher nicht gegeben. Dies entspreche auch den Begutachtungsvorgaben der Sanitätsoberbehörde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Einholung eines ergänzenden Gutachtens. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei. Es konnten daher weitere Ermittlungsschritte unterbleiben.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass die vorgelegten Unterlagen im Sinne fachlicher Atteste und Beurteilungen schlüssig und nachvollziehbar sind. Es besteht kein Grund, an deren materieller Richtigkeit zu zweifeln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die maßgebenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung**

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[...]

3.) gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

[...]

Verfahren bei der Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. [...]

(5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet" sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gesundheitliche Eignung

§ 8. [...]

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet". Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

[...]

2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;

[...]

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[...]"

Die maßgebenden Bestimmungen der FSG - Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**Allgemeines**

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,
3. ob die Verwendung eines Körperersatzstückes oder Behelfes unumgänglich notwendig ist, um das sichere Lenken eines Kraftfahrzeuges zu gewährleisten,
4. ob der Bewerber oder Führerscheinbesitzer nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

[...]

(3) Im Falle, daß das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder

Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

[...]

5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

[...]

Behinderungen

§ 6. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen gilt eine Person, bei der keine der folgenden Behinderungen vorliegt:

[...]

6. mangelhaftes Sehvermögen [...]

Sehvermögen

§ 7. (1) Alle Bewerber um eine Lenkberechtigung müssen sich einer Untersuchung unterziehen, um festzustellen, dass sie einen für das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen ausreichenden Visus (Abs. 2 Z 1) haben. Diese Untersuchung hat auch eine grobe Überprüfung des Gesichtsfeldes (Abs. 2 Z 2) zu umfassen. In Zweifelsfällen ist der Bewerber von einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie zu untersuchen. Die in Abs. 2 Z 3 und 4 genannten Kriterien sowie andere Störungen der Sehfunktion, die ein sicheres Fahren in Frage stellen können sowie das Vorliegen fortschreitender Augenkrankheiten sind bei dieser Untersuchung nicht einzeln zu untersuchen. In Zweifelsfällen oder beim Verdacht auf Vorliegen fortschreitender Augenerkrankungen ist der Bewerber von einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie zu untersuchen.

(2) Das im § 6 Abs. 1 Z 6 angeführte mangelhafte Sehvermögen liegt vor, wenn nicht erreicht wird

[...]

2. ein beidäugiges Gesichtsfeld

   a) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 mit Außengrenzen von horizontal mindestens 120 Grad, davon rechts und links mindestens 50 Grad und nach oben und unten mindestens 20 Grad und ohne Ausfall im zentralen Bereich von 20 Grad Radius;

   b) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 mit Außengrenzen von horizontal mindestens 160 Grad, davon rechts und links mindestens 70 Grad und nach oben und unten mindestens 30 Grad und ohne Ausfall im zentralen Bereich von 30 Grad Radius;

[...]

Mängel des Sehvermögens

§ 8. [...]

(3) Werden die Anforderungen an das Gesichtsfeld nicht erfüllt, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 in Ausnahmefällen aufgrund einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt oder belassen werden. Erforderlichenfalls muss durch eine Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und/oder eine Beobachtungsfahrt festgestellt werden, ob das mangelhafte Sehvermögen ausreichend kompensiert werden kann. Ergibt die fachärztliche Untersuchung ein Gesichtsfeld eines Auges, das in dem in § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a angeführten Bereich Defekte aufweist, so sind (zusätzlich zur fünfjährigen Befristung der Lenkberechtigung) die Bestimmungen des Abs. 4 über das Fehlen eines Auges und die funktionelle Einäugigkeit anzuwenden. Ergibt die fachärztliche Untersuchung nicht überlappende Defekte der Gesichtsfelder beider Augen in dem in § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a angeführten Bereich, so gelten (zusätzlich zur fünfjährigen Befristung der Lenkberechtigung) die in Abs. 4 angeführten Voraussetzungen mit Ausnahme der Bestimmungen über das Gesichtsfeld (§ 7 Abs. 2 Z 2) für beide Augen. Weisen die Gesichtsfelder beider Augen überlappende Defekte auf, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 darf in keinem Fall einer Gesichtsfeldeinschränkung erteilt oder belassen werden.

[...]"

Die maßgebende Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lautet (auszugsweise) wie folgt:

„**Verfahren vor dem Verwaltungsgericht**

Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles [...] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- und Landesgesetzen anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte."

Die maßgebende Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) lautet (auszugsweise) wie folgt:

„**Kosten der Behörde**

[...]

§ 76 (1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von der Behörde zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen [...] zustehen. [...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. In der Sache:

Im gegenständlichen Fall kann sich die rechtliche Beurteilung auf die Frage eines ausreichenden beidäugigen Gesichtsfeldes für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 trotz eines Ausfalls im unteren Bereich des linken Auges, also infolge einer Behinderung, beschränken. Eine allenfalls vorliegende Augenkrankheit (grauer Star) war weder Gegenstand der amtsärztlichen Beurteilung bzw. des bekämpften Bescheides und ist demnach auch nicht Gegenstand der Beschwerde bzw. des Beschwerdeverfahrens.

Ebenso wenig ist der Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides betreffend die befristete Erteilung der Lenkberechtigung für Fahrzeuge der Gruppe 1 Gegenstand dieses Verfahrens.

Zum Beschwerdegegenstand ist nun Folgendes auszuführen:

Ausgehend vom Erfordernis der gesundheitlichen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 iVm § 8 FSG definiert die FSG-GV diese zweifach negativ als Nichtvorliegen einer Behinderung, wozu auch ein mangelndes Sehvermögen gehört, welches aber nicht vorliegt, wenn ein entsprechendes beidäugiges Gesichtsfeld erreicht wird.

Diese Gesichtsfeldanforderungen werden für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 (strenger als für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1) in § 7 Abs. 2 Z 2 FSG-GV unter Angabe konkreter Messgrößen festgelegt.

In § 8 der FSG-GV wird nun für den Fall, dass die Anforderungen an das Gesichtsfeld nicht erfüllt werden, für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 (wiederum strenger als für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1) angeordnet, dass diesfalls eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden darf. Diese abgestufte Festlegung von Anforderungen für bestimmte Fahrzeuggruppen ist – abgestellt auf den Regelungszweck – systematisch schlüssig und nicht zuletzt mit der erhöhten Lenkerverantwortung zu begründen. Dies stellt auch der Amtsarzt – wenngleich außerhalb des medizinisch-fachlichen Beurteilungsrahmens – fest.

Analysiert man die Anordnung des § 8 Abs. 3 letzter Satz FSG-GV nun im Rahmen des vorliegenden Definitionsgefüges, dann liegt ein uneingeschränktes beidäugiges Gesichtsfeld vor, wenn die Anforderungen des § 7 Abs. 3 Z 3 FSG-GV erfüllt werden, und zwar unabhängig davon, ob die geforderten Werte trotz Vorhandensein einer „abstrakten" Gesichtsfeldeinschränkung (wie hier eines Auges) erreicht werden. Dies gerade, weil unter „Gesichtsfeld" iSd FSG-GV das beidäugige Gesichtsfeld zu verstehen ist und somit – da die geforderten Werte nur

durch das Zusammenwirken beider Augen erreicht werden können – auch Kompensationen von einseitigen Defiziten zu berücksichtigen sind. Dies ergibt sich schon aus der Wortinterpretation des Verordnungstextes und der Begriffssystematik. Wollte der Verordnungsgeber, der das Gesichtsfeld in der Begriffsbestimmung als „beidäugiges" definiert, in einzelnen Passagen auf das Gesichtsfeld eines Auges abstellen, hätte er dies explizit zum Ausdruck bringen müssen. Dem entsprechend ist nach derselben Auslegungsmethode bei der Verwendung des Begriffs „Gesichtsfeld" auch ohne die entsprechende Beifügung auf das beidäugige abzustellen.
Mit anderen Worten stellt § 8 Abs. 3 letzter Satz FSG-GV nicht auf absolut einschränkungsfreie einäugige Gesichtsfelder bei der Definition des beidäugigen Gesichtsfeldes ab, wie dies der Amtsarzt und in der Folge die bB tun, sondern auf das sozusagen relative beidäugige Gesichtsfeld des § 7 Abs. 3 Z 3 FSG-GV, lässt diesbezüglich aber – anders als beim Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 – keine weiteren Ausnahmen zu.

Da der Bf aber ein uneingeschränktes Gesichtsfeld iSd § 7 Abs. 3 Z 3 aufweist, liegt kein Anwendungsfall des § 8 Abs. 3 letzter Satz vor.

III.2.2. Zu den Kosten des Verfahrens:

Mit hg. Beschluss vom 04.05.2022, LVwG-652150/22/MK/HU, wurden die Gebühren von Herrn Dr. C. E. für die Tätigkeit als Sachverständiger aus dem Fachgebiet Augenheilkunde und Optometrie in der gegenständlichen Beschwerdesache mit 544 Euro rechtskräftig festgesetzt.

Da der Amtsarzt im Verwaltungsverfahren beweistechnisch auf der Ebene eines Sachverständigen agiert, war im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dem festgestellten Sachverhalt auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten. Dem Verwaltungsgericht stehen Amtssachverständige aus dem Fachbereich Augenheilkunde und Optometrie nicht zur Verfügung, weshalb ein nichtamtlicher Sachverständiger zu bestellen war. Die dabei anfallenden Kosten stellen Barauslagen iSd § 76 Abs. 1 AVG dar, welche – da eine anderslautende Kostentragungsregelung nicht vorliegt – von jener Partei zu tragen sind, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Dies ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Bf. Die festgesetzten Kosten waren daher vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger